

Allgemeine Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen für Mieter, Veranstalter und Aussteller

Allgemeines

Diese Allgemeinen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen (nachfolgenden AOSB) der inRostock GmbH (nachstehend Vermieterin) bestimmen die allgemeinen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen für den Mieter, Veranstalter und Aussteller während der Nutzungsdauer bei Veranstaltungen in der HanseMesse und Stadthalle Rostock und gelten als Ergänzung zu den Allgemeinen Mietbedingungen (Anlage 2 zum Mietvertrag) sowie der Hausordnung, die fester Bestandteil des Mietvertrages sind.

Inhalt

1. Allgemeine Sicherheit
2. Brandschutz
3. Nutzung von technischen Einrichtungen
4. Bewachung
5. Einlass- und Garderobenkräfte
6. Verkehrsregelungen
7. Hallenzugänge
8. Einbauten
9. Tiere
10. Entsorgung/ Reinigung
11. Kücheneinrichtungen
12. Nichtrauchererschutz
13. Lärmschutz

1. Allgemeine Sicherheit

1.1. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, wie arbeits-, gewerberechtliche, bauaufsichtliche und brandschutztechnische Forderungen sowie Unfallverhütungsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Ebenfalls zu beachten sind Normen des Verbandes der Elektrotechnik, das Jugendschutzgesetz sowie die Versammlungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

1.2. Einsatz Polizei und Sanitätsdienst

Für den Einsatz von Polizei und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

Bei Konzerten ab 1.000 Besuchern oder mit erhöhtem Gefährdungspotential ist grundsätzlich ein Sanitätsdienst vorzusehen.

1.3. Besucherkapazitäten

Die für die beiden Gebäude geltenden Besucherkapazitäten sind abhängig vom Hallenaufbau und müssen den baurechtlich genehmigten Nutzungsvarianten entsprechen. Jegliche Änderungen sind mit der Vermieterin abzustimmen.

1.4. Hausrecht

Den von der Vermieterin beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumlichkeiten zu gewähren.

Das Aushändigen von Schlüsseln an Mieter, Veranstalter oder Aussteller erfolgt im Rahmen der zur jeweiligen Veranstaltung gehörenden organisatorischen Regelung. Generell ist das Mitnehmen von Schlüsseln außerhalb aller Objekte nicht gestattet.

Beim Verlassen eines Raumes, z.B. Büro-, Garderoben-, Werkstatt- oder Lagerraumes, ist der Nutzer verpflichtet zu kontrollieren, ob die Türen und Fenster ordnungsgemäß verschlossen und alle elektrisch betriebenen Apparate, Maschinen, Geräte und Beleuchtungskörper abgeschaltet sind.

1.5. Freihaltung von Wegen und Anlagen

Sämtliche Notausgänge, Fluchtwege in den Gebäuden, Handfeuermelder, Wandhydranten, Feuerlöscher, Rauchabzugsanlagen, Rauchschürzen, elektrische Verteilungs- und Schaltanlagen, Daten- und Kommunikationsanschlüsse sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich, unverstellt und brandlastenfrei bleiben. Beauftragten der Vermieterin sowie den Aufsichtsbehörden muss jederzeit der

Zugang zu den genannten Anlagen gewährt werden.

Sämtliche Feuerwehrezufahrten und -stellflächen sind ständig freifreizuhalten.

2. Brandschutz

2.1. Feuergefährliche Handlungen

Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Vermieterin ist verboten.

Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

Bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sowie von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern bzw. des Sprengstoffgesetzes. Die Verwendung von pyrotechnischen Effekten ist gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock sowie mindestens 14 Tage vorher auch gegenüber der Vermieterin anzuzeigen.

2.2. Brandmeldeanlage

Das Mietobjekt ist in allen Bereichen durch eine automatische Brandmeldeanlage gesichert. Jeglicher Einsatz von Nebel- und Raucheffekten ist der Vermieterin rechtzeitig anzuzeigen.

2.3. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Jegliche Verwendung von Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Ausstellung oder Vorführung ist mit der Vermieterin abzustimmen.

Der Tankinhalt muss in Gebäuden auf die Kleinstmenge begrenzt sein.

3. Nutzung von technischen Einrichtungen

3.1. Bedienung technischer Einrichtungen

Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden.

Dies gilt auch für die Bereitstellung von Übergabepunkten für Elektroenergie.

Zu den Möglichkeiten von Anschlüssen an die technischen Anlagen der Vermieterin sind rechtzeitig vor der Mietzeit direkte Absprachen mit der Vermieterin erforderlich.

Sämtliche Installationen dürfen nur von den von der Vermieterin zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Einrichten und Verbrauch gehen zu Lasten des Mieters.

3.2 Rigging

Erforderliche Arbeiten in den Dachbereichen der Vermieterin sind rechtzeitig anzuzeigen. Ggf. ist der örtliche Rigger der Vermieterin in die Produktion einzubinden. Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.4. Fußböden und Wände

Eine Bearbeitung der Fußbodenflächen sowie Befestigungen an Wänden und Fußböden sind generell nicht gestattet. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind durch den Mieter in nachweislicher Höhe zu ersetzen.

3.5. Außerbetriebnahme von Anlagen und Geräten

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des Verbandes der Elektrotechnik – nicht entsprechen, die nicht zugelassen sind oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können von der Vermieterin auf Kosten des Mieters entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- oder Stromversorgung haftet die Vermieterin nicht, soweit diese nicht von ihr zu vertreten sind. Insoweit gilt § 20 der Allgemeinen Mietbedingungen.

4. Bewachung

Zur Bewachung des Geländes und der Veranstaltungsgebäude gilt Folgendes:

Der Mieter, seine Mitarbeiter und Zulieferer sowie Aussteller sind für die Beaufsichtigung und Bewachung aller eingebrachten Gegenstände und Ausstellungsgüter selbst verantwortlich.

Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung.

Standwachen sind nur mit Genehmigung der Vermieterin zulässig und nur bei den von ihr beauftragten Bewachungsunternehmen zu bestellen.

5. Einlass- und Garderobenkräfte

Den Einsatz von Einlass- und Ordnungskräften regelt der Mieter direkt mit der durch die Vermieterin autorisierten Sicherheitsfirma.

Der Mieter ist verpflichtet, je nach Veranstaltungscharakter eine Mindestanzahl von Einlass- und Ordnungskräften einzusetzen, welche sich auf der Grundlage des behördlich bestätigten Sicherheitskonzeptes der HanseMesse und StadtHalle Rostock ergibt und mit der Vermieterin abzustimmen ist.

6. Verkehrsregelungen

6.1. Parkplätze

Die Bewirtschaftung der Parkplätze obliegt der Vermieterin. Es gilt die Parkplatzordnung der Vermieterin.

Für die MitarbeiterInnen des Mieters stellt die Vermieterin, soweit nichts anderes im Mietvertrag vereinbart, zehn kostenfreie Stellplätze während des Nutzungszeitraumes zur Verfügung.

Die Parkplätze für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Veranstaltungsmitarbeitenden, Ausstellern usw. sowie für dazugehörige Geräte- und Materialtransportfahrzeuge dienen, befinden sich bei der StadtHalle Rostock im Regelfall auf der Südseite des Trafogebäudes oder werden im Einzelfall gesondert ausgewiesen.

In der HanseMesse sind derartige Parkplätze an der Südseite der Messehalle vorhanden bzw. werden ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Im Bereich der Fluchtwege und gekennzeichneten Aufstellbereiche der Feuerwehr sowie vor Ausgängen von technischen Betriebsräumen ist das Abstellen von Fahrzeugen aller Art grundsätzlich untersagt.

6.2. Anlieferung

Der An- und Abtransport von veranstaltungs- und messebezogenen Materialien und Gegenständen etc. erfolgt nur über die vorgegebenen Wirtschaftsflächen. In der StadtHalle über den Ein- und Ausgang des Stauraums oder die Rampe zum Saal 2/ zur ClubBühne. In der Messehalle über die Toreinfahrten an der Südseite und in der Tagesrotunde der HanseMesse über den Zugang zum Treppenhaus Westseite.

Andere Regelungen zur veranstaltungsbedingten Anlieferung bzw. zum Abtransport sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter zulässig. Über Lagerungen o.a. Gegenstände entscheidet die Geschäftsführung der Vermieterin bzw. in Vertretung der eingesetzte Leitungsdienst.

6.3. Flurförderfahrzeuge, Kräne und Hebebühnen

Der Einsatz von Flurförderfahrzeugen, Kränen und Hebebühnen ist eingeschränkt möglich. Jegliche Nutzung ist im Vorfeld mit dem Beauftragten des Vermieters abzustimmen.

6.4. Wohnwagen/- mobile

Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen und deren Nutzung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin zulässig.

7. Hallenzugänge

Der Zugang zu den Gebäuden der Vermieterin erfolgt über die ausgewiesenen Zugangstüren und -tore. Messehalle: südliche Toreingänge/ Tagungsrotunde: Treppenhaus Westseite StadtHalle: Verwaltungseingang an der Rezeption/ VVK Sonderregelungen werden nur durch die Geschäftsführung der Vermieterin getroffen.

8. Einbauten

8.1. Dekorationen und Ausschmückungen

Veranstaltungsbezogene Ein- und Umbauten sowie Dekorationen und Ausschmückungen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen Lasten.

Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Mietgegenstandes bei Überlassung.

Zur Dekoration der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Ein Nachweis darüber muss der Vermieterin vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden.

8.2. Stark verschmutzende Materialien

Der Gebrauch von potenziell stark verschmutzenden Materialien wie Sand, Erde, Kies ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass Böden und Wände sowie weitere technische Einrichtungen in den Gebäuden nicht verschmutzt und nicht beschädigt werden.

8.3. Standbau

Messe- und Ausstellungsstände müssen entsprechend den allgemein gültigen baurechtlichen Vorschriften errichtet werden.

8.4. Leergutlagerung

Es besteht kein Anspruch auf eine Leergutlagerung in den Hallen oder auf den Außenflächen. Nach Verfügbarkeit kann im Einzelfall eine Abstimmung mit der Vermieterin erfolgen.

9. Tiere

Werden Tiere in den Hallen gehalten, ist sicherzustellen, dass Beschädigungen an Boden, Wänden und Säulen unterbleiben. Die Stallungen sind mit ausreichend Abstand zu Wänden und Säulen zu errichten. Bei größeren Tieren ist der Boden durch geeignete Materialien zu schützen. Der Veranstalter bzw. der Aussteller ist für die artgerechte Haltung der Tiere und für die Reinhaltung der Stallungen (Hallen) verantwortlich. Tierische Exkremente dürfen nicht direkt auf den Hallenboden oder in die Versorgungsschächte gelangen.

10. Entsorgung/ Reinigung

Die Beseitigung aller anfallenden Abfallstoffe erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch den Vermieter. Maßnahmen zur Wertstofftrennung sind dabei zu beachten.

Für die Reinigung ist der Vertragsbetrieb der Vermieterin zuständig. Bei überdurchschnittlich hohem Müllaufwand oder einer überdurchschnittlich hohen Verschmutzung erhebt die Vermieterin vom Mieter eine Zulage nach Aufwand.

11. KÜCHEINRICHTUNGEN

Der Betrieb von mobilen KÜCHEINRICHTUNGEN ist im Vorfeld mit der Vermieterin abzustimmen. Bei der Nutzung sind die allgemein gültigen Hygienevorschriften zu beachten. Fett- und ölhaltiges Schmutz- und Spülwasser ist in die vorgegebenen Abwassereinrichtungen einzuleiten.

12. NICHTRAUCHERSCHUTZ

Betreffend des Nichtraucher-schutzgesetzes/ Rauchverbotes gilt Folgendes:

In der HanseMesse und StadtHalle Rostock besteht generelles Rauchverbot.

Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Soweit dem Mieter Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, hat er die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucher-schutzgesetzes MV können als Ordnungswidrigkeit mit bis zu zehntausend Euro (vgl. § 4 Nichtraucher-schutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern) geahndet werden. Der Mieter ist zur Freistellung gegenüber dem Vermieter verpflichtet, soweit Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage des Nichtraucher-schutzgesetzes gegen den Vermieter festgesetzt werden.

13. LÄRMSCHUTZ

Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen der Lärmpegel von 99 dB nicht überschritten werden. Die Vermieterin behält sich bei Überschreitung dieses Pegels das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen aus der Unterbrechung wegen schuldhafter Überschreitung des Lärmpegels von 99 dB entstehenden Schadenersatzansprüchen frei (vgl. Urteil des BGH Az. VI ZR 142/00), DIN 15905 (99dB).